



**MEDUZA**  
PERSONAL GMBH

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der MEDUZA Personal GmbH für die Überlassung von  
Arbeitskräften

**Grundlagen für die Überlassung** von Arbeitskräften sind das Österreichische Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl 196/1988, in der jeweils gültigen Fassung und der seit 1. Mai 2002 gültige Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung, sowie Österreichisches Recht und nachstehende vertragliche Bedingungen, welche mit Auftragserteilung als anerkannt und vereinbart gelten – hiervon abweichende Bedingungen erlangen ausnahmslos nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie zwischen der Geschäftsführung der MEDUZA Personal GmbH in Folge auch MEDUZA genannt als Überlasser und dem Beschäftigter schriftlich vereinbart werden. Jedwede mündliche oder stillschweigende Abänderung nachstehender Bedingungen wird ausgeschlossen.

**Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis**, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die Arbeitnehmer/Innenschutzvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber hat die insbesondere nach dem Arbeitnehmerinnen Schutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und MEDUZA darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Der Auftraggeber als Beschäftigter** übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von MEDUZA überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt MEDUZA ausdrücklich von jeder Haftung oder über MEDUZA aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftigter verhängten Strafe frei.

**TIME TO MOVE.**



**MEDUZA**  
PERSONAL GMBH

**MEDUZA haftet nicht für Schäden** und/oder Folgeschäden, die vom beigestellten Personal verursacht werden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen. Da MEDUZA den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Auftraggebers Aufwandsersätze zu bezahlen hat, informiert der Auftraggeber MEDUZA rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages, ob die zu überlassenden Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der Auftraggeber diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsersätze einverstanden.

**Die Normalarbeitszeit des von MEDUZA** beigestellten Personals beträgt für Angestellte 39,5 Stunden/Woche und für Arbeiter/Innen 38,5 Stunden/Woche. In Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Bereich für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für MEDUZA überlassene Arbeitskräfte.

**Von MEDUZA überlassene Arbeitskräfte** sind in keinem Fall inkassoberechtigt.

**Bei Verwendung von Arbeitskräften** über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber mindestens eine Woche bei überlassenen Arbeitern bzw. vier Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung MEDUZA schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer von einer Woche (Arbeiter) bzw. vier Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).

**Dem Beschäftiger ist es untersagt**, Arbeitnehmer/innen der Fa. MEDUZA abzuwerben und einzustellen. Bei Verletzung dieser Bestimmung, verpflichtet sich der Beschäftiger ab der Übernahme den Wert von 170 Angebotsstunden der MEDUZA als Aufwandskostenersatz zu zahlen.

**TIME TO MOVE.**



**MEDUZA**  
PERSONAL GMBH

**Die erbrachten Leistungen** werden zuzüglich 20% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994 (Bauleistungen) auf den Beschäftigten über, hat der Auftraggeber MEDUZA auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und MEDUZA seine UID-Nummer bekannt zu geben, wodurch die Verrechnung der Mehrwertsteuer erfolgt. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich 14-tägig bzw. sofort, wenn die Baustelle beendet wurde sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Nach Fälligkeitsdatum werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verrechnet. Zur Vornahme von Abzügen bzw. Aufrechnungen oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Beschäftigte nicht berechtigt.

**Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug** - verstößt er gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften oder handelt er sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig, ist MEDUZA berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung) und die überlassenen Arbeitnehmer abziehen.

**Für die Berechnung von Überstunden** gelten die bei der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten Regelungen.

**Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen** der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und MEDUZA gilt österreichisches Recht.

**Alle von diesen Geschäftsbedingungen** abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

Als Gerichtsstandort gilt 9400 Wolfsberg.

**TIME TO MOVE.**